

## Richtlinie zur Regelung des Datenschutzes beim TB Sinzheim e.V. (Datenschutzrichtlinie)

### 1. Abschnitt: Mitgliederdaten

#### **§ 1 Datenverarbeitung, Datenübermittlung**

(1) Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben erhebt, verarbeitet, speichert, übermittelt und verändert der Turnerbund Sinzheim e.V. (Verein) unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.

(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten (insb. Name, Anschrift, Geburtsdatum, Kontonummer) zu Zwecken der Mitgliederverwaltung durch den Verein erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Berechtigung des Art. 6 Abs. 1 lit. b) der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

(3) Personenbezogene Daten werden grundsätzlich im Rahmen des Erwerbs der Mitgliedschaft mittels Aufnahmeformular, das vom Mitglied auszufüllen ist, erhoben. Mit dem Anmeldeformular kann das Mitglied die Einwilligung in die Nutzung seiner Daten zu weiteren Zwecken (§ 2 Abs. 3, 4) erteilen (Art. 6 Abs. 1 lit. a) i.V.m. Art. 7 DSGVO).

(4) Die personenbezogenen Daten werden auf den Servern der ProWinner GmbH in Deutschland gespeichert und dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

(5) Als Mitglied des Badischen und Deutschen Turnerbunds sowie abteilungsspezifischer (Landes-)Sportverbände ist der Verein verpflichtet, die Namen seiner Mitglieder an die Verbände zu melden. Im Rahmen von Ligaspielen, Wettkämpfen oder Turnieren meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an den jeweiligen Verband. Es werden nur Daten übermittelt, die aufgrund Absatz 2 oder des Vereinszwecks (§ 2 der Satzung) erhoben wurden.

#### **§ 2 Einwilligung des Mitglieds**

(1) Mit Erwerb der Mitgliedschaft und damit verbundener Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten im Sinne des Art. 4 Nr. 2 DSGVO (Speicherung, Bearbeitung, Übermittlung) im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu.

(2) Mit seinem Aufnahmeantrag und der damit verbundenen Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der Veröffentlichung seines Bildes bzw. Namens in Druck-, elektronischen bzw. digitalen Telemedien zur satzungsgemäßen Erfüllung des Vereinszwecks bei Bedarf zu.

(3) Der Verein verwendet Daten des Mitglieds (z.B. Name, Bilder) für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit und Berichterstattung, insb. für den Internetauftritt, im Nachrichtenblatt der Gemeinde Sinzheim, den Medien der Sportbünde/-fachverbände (BTZ) oder den regionalen Presseorganen (BT,

BNN, ABB). Dies geschieht nur, sofern das Mitglied die Einwilligung hierzu erteilt hat oder dies ohnehin rechtlich zulässig ist (z.B. § 23 KUG).

(4) Der Verein nutzt personenbezogene Daten und Bilder zu Zwecken der Berichterstattung auf dessen Social-Media-Plattformen wie Facebook oder Instagram, sofern das Mitglied der Nutzung seines Bildes zugestimmt hat (Absatz 3) und nicht das schutzwürdige Interesse des Betroffenen (Mitglied) überwiegt.

(5) Jegliche anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht zulässig.

(6) Die Einwilligung in die Nutzung der personenbezogenen Daten kann jederzeit ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise in Textform ([mitglieder@tb-sinzheim.de](mailto:mitglieder@tb-sinzheim.de)) gegenüber dem Vorstand für die Zukunft widerrufen oder geändert werden.

### § 3 Rechte des Mitglieds

Mitglieder sind jederzeit berechtigt, vom Verein und jedem der vorgenannten Adressaten unter den Voraussetzungen der genannten Artikel folgende Rechte geltend zu machen:

- Recht auf umfassende Auskunftserteilung zu den zu ihrer Person gespeicherten Daten (Art. 15 DSGVO)
- Recht auf Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten (Art. 16 DSGVO)
- Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)
- Recht auf Widerspruch (Art. 21 DSGVO)
- Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO)

### § 4 Ende der Mitgliedschaft

(1) Bei Ende der Mitgliedschaft (Austritt, Ausschluss oder Tod) archiviert der Verein die personenbezogenen Daten des Mitglieds (insb. Name, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Abteilungszugehörigkeit, Aufgaben, besondere Ereignisse) für Zwecke der Vereinschronik, Ehrungen oder der Zuordnung bereits veröffentlichter Daten des Mitglieds (z.B. Bilder, Siegerlisten).

(2) Personenbezogene Daten des ausgeschiedenen Mitglieds, die die Mitgliederverwaltung (insbesondere Vereinsfinanzen) betreffen, bewahrt der Verein zur Einhaltung (steuer-)rechtlicher Bestimmungen über das Ende der Mitgliedschaft hinaus auf.

(3) Der Verein prüft bei Ausscheiden des Mitglieds, welche Daten weiterhin gespeichert werden und löscht nicht mehr erforderliche Daten des Mitglieds (z.B. Kontonummer oder Anschrift) aus seiner Mitgliederdatenbank.

## 2. Abschnitt: Verpflichtung des Vereins

### **§ 5 Wahrung des Datengeheimnisses**

(1) Der Verein verpflichtet jeden mit der Nutzung der vom Mitglied anvertrauten personenbezogenen Daten Befassten schriftlich zur Wahrung des Datengeheimnisses. Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten Zugang zu Mitgliederdaten.

(2) Jedem für den Verein Tätigen, insbesondere den Organen des Vereins (Vorstand, Jugendvorstand, Hauptversammlung) und allen Vereinsmitarbeitern (Abteilungsvertreter, Übungsleiter, Helfer) ist untersagt, personenbezogene Daten oder Bilder zu anderen als den zur jeweiligen satzungsmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecken medienunabhängig zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder in sonstiger Weise zu nutzen.

(3) Es ist Vertretern des Vereins untersagt, jegliche geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder eigenmächtig zu nutzen.

(4) Sofern die Nutzung personenbezogener Daten auf eine Art oder in einem Umfang, der diese Richtlinie übersteigt, erforderlich ist, ist nach Absprache mit dem Vorstand eine separate, hinreichend bestimmte, schriftliche Einwilligung von den betroffenen Personen einzuholen.

(5) Diese Verpflichtungen bestehen uneingeschränkt über das Ende der Tätigkeit bzw. das Ausscheiden aus dem Verein hinaus fort.

### **§ 6 Folgen bei Verstößen**

Vertreter des Vereins werden darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen das Datengeheimnis/die Datenschutzvorgaben nach §§ 41 ff. BDSG und weiteren Strafvorschriften mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden und zudem Schadenersatz- und Entschädigungspflichten nach § 83 BDSG auslösen können. Der Wortlaut dieser gesetzlichen Regelungen und Vorgaben kann beim Vorstand eingesehen werden.

## 3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

### **§ 7 Grundlage, Inkrafttreten**

Diese Richtlinie wurde vom Vorstand in dessen Sitzung am 23.11.218 auf Grundlage des § 22 der Satzung einstimmig verabschiedet. Sie tritt an diesem Tag in Kraft.